

## **Satzung des Vereins für Hundefreunde Remseck-Hochdorf e. V. Neufassung vom 04.09.2021**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 04.02.1973 in Hochdorf gegründete Verein führt den "Namen Verein der Hundefreunde Remseck- Hochdorf e. V." und hat seinen Rechtssitz in Remseck am Neckar.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, unter der Nr. 200835 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. mit Sitz in Stuttgart (swhv).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert die Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden aller Rassen und ihrer Hybride, auf rein sportlicher und gemeinnütziger Grundlage.

Er fördert diesen Zweck durch

- a) belehrende Vorträge von Tierärzten und sonstigen Fachleuten über Haltung und Pflege der Hunde, Hundekrankheiten, Verhalten bei Tollwut usw.;
- b) die Unterstützung der Bestrebungen des Tierschutzes;
- c) das Organisieren und Unterstützen von eigenen und fremden Veranstaltungen wie Leistungsprüfungen und hundesportlichen Turnieren, die durch entsprechende Leistungsanforderungen auch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer dienen und ähnliches;
- d) die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Auslagen und Unkosten, die für Aufgaben im Auftrag des Vereins getätigt wurden, werden ersetzt.

Ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Ehrenamtspauschale im Sinne der Nr. 26a EStG, die von der Vorstandschaft festgesetzt wird.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Ehrenmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in

- a) aktive Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres mit Hunden arbeiten;
- b) passive Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch während des Geschäftsjahres nicht aktiv mit einem Hund arbeiten.

### **§ 6 Aufnahme in den Verein**

Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Jugendliche können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten. Ihre vollen Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung erwerben sie erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gewerbsmäßige Hundehändler, gewerbsmäßige Züchter und gewerbsmäßige Abrichter sowie deren Ehegatten, sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 7 Die Mitgliedschaft endet**

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, Austrittserklärungen sind spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, anderenfalls ist der Mitgliedsbeitrag noch für das nächste Jahr fällig;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Verweigerung der Beitragszahlung oder Nichterfüllung sonstiger, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen;
- d) durch Ausschluss laut § 8.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Bei Rückstand des Beitrages trotz Anmahnung oder bei Nichterfüllung anderer, gegen den Verein eingegangener Verpflichtungen, unbeschadet der Rechte des Vereins zur Klage wegen rückständiger Forderungen;
- b) Bei Schädigung der Vereinsinteressen;
- c) Bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen
- d) Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- e) Verleumdungen der Organmitglieder

Dem betreffenden Mitglied ist vor Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft.

Über einen Widerspruch des auszuschließenden Mitgliedes Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Abberufung eines Vorstandsmitgliedes**

Ein Mitglied des Vorstandes kann von seinem Amt auf Grund von

- a) Grober Pflichtverletzung
  - b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
  - c) Vernachlässigung seiner Satzungsgemäßen Pflichten
- abberufen werden.

Die Abberufung erfolgt durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung hierzu kann offen oder geheim durchgeführt werden.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Mitglieder in einer Mitglieder-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 11 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Jugendliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 %.

Neu beitretende Mitglieder haben beim Eintritt eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die vom Vorstand festgesetzt wird.

Aktive Mitglieder, sofern sie nicht ein Amt im Verein innehaben, welches sie auch ausführen, müssen eine Übungskarte und eine Arbeitsdienstkarte zur Teilnahme am Training erwerben. Über die Höhe der Beträge und die Anzahl der Arbeitsstunden entscheidet der Ausschuss

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und unterwerfen sich der Satzung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

- Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder (siehe § 7 Nr. 11), haben gleiche Rechte und Pflichten.
- Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
- Sie haben das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes.
- Sie sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und alle Einrichtungen des Vereins, die der Ausübung des Hundesports dienen, im üblichen Rahmen zu benutzen. Organisatorische Vorgaben des Vorstandes hat das Mitglied in Ausübung dieser Rechte zu respektieren.
- Mitglieder, die Hundezucht und Hundeausbildung gewerbsmäßig betreiben, haben kein Anrecht darauf, die Einrichtungen des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung berechtigt, vom Vorstand Auskünfte und Rechenschaft über die Vereinstätigkeiten sowie über den Bestand und die Verwendung von Geld oder geldwerten Mittel zu verlangen.
- Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern. Sie sollen sich gegenseitig bei Ausübung des Hundesports unterstützen.
- Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Neue Mitglieder beginnen die Beitragszahlung mit dem Kalendervierteljahr, in dem sie eintreten.
- Ein Neumitglied ist zur Bezahlung einer einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr verpflichtet.
- Nichtmitglieder können vom Verein angebotene Ausbildungskurse belegen. Über die Höhe einer zu erhebenden Kursgebühr entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand;
- b) der Ausschuss und
- c) die Mitglieder-Versammlung

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der 2. Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassier/in sowie
- d) dem/der Schriftführer/in.

## **§ 15 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus

- a) einem geschäftsführenden Vorstand;
- b) einem/einer Übungsleiter/in;

- c) einem Obmann/einer Obfrau für Basisausbildung;
- d) einem/einer technischen Leiter/in;
- e) einem/einer Pressewart/in sowie
- f) drei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuss wird im Bedarfsfall vom ersten Vorsitzenden zu Ausschuss-Sitzungen einberufen.

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses hat in dieser Reihenfolge durch die Jahreshaupt-Versammlung in getrennten Wahlgängen zu erfolgen und gilt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

Entscheidend ist die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge notwendig. Sollte nach 3 weiteren Wahlgängen kein Ergebnis erzielt werden, bleibt der amtierende Vorstand im Amt bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist geheim.

Die Wahl von Kassierer/in, Schriftführer/in, Pressewart/in, Technische/r Leiter/in, Übungsleiter/in, Obmann/Obfrau für Basisausbildung sowie der Mitglieder des Ausschusses können auf Antrag ebenfalls geheim gewählt werden, wenn eine Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dies in einer offenen Abstimmung wünscht.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen zu vertreten.

Ausgenommen hiervon sind Bankgeschäfte. Diese können jeweils durch den/die Kassierer/in oder den 1. Vorstand in Alleinberechtigung durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt eine Ergänzungs- bzw. Neuwahl.

## **§ 16      Tätigkeiten der Organe**

- a) Der 1. Vorsitzende überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.

Ausgaben bis zu 1000 Euro tätigt er in eigener Verantwortung.

Ausgaben zwischen 1000 und 5000 Euro bedürfen der Genehmigung durch den Ausschuss. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Ausschusses einzelne Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 13.

- b) Der 2. Vorsitzende überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse.

- c) Dem Kassenverwalter obliegt eine ordnungsmäßige Führung des Kassenbuches, Einzug der Beiträge und Zuwendungen, Begleichen der genehmigten Ausgaben, Rechnungsregelung und Erstattung des Kassenberichts bei der Mitgliederversammlung.

Der Kassenführer ist dem Vorsitzenden jederzeit zur Auskunft über seine Geschäfte verpflichtet

- d) Der Schrift- bzw. Protokollführer hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Ausschusses, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokolle zu führen, welche vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem vom Vorstand zu ernennenden Stellvertreter zu unterschreiben sind.

- e) Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich, ebenso sein Vertreter, der Obmann für Basisausbildung. Zu ihrer Unterstützung erhalten sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer Übungswarte und Helfer können zu Sitzungen hinzugezogen werden. Die Übungsleiter und Helfer sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und

die vom swvh angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen hundesportlicher, kultureller und unterhaltender Art. Er kann zu bestimmten Themen zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.
- g) Der Pressewart ist für die Berichterstattung über das Vereinsgeschehen in den Medien verantwortlich. Er hat Veranstaltungen des Vereins dort anzukündigen und darüber zu berichten. Der Pressewart ist Mitglied des Ausschusses.
- h) Die Beisitzer wirken bei den Sitzungen beratend mit und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei ihren Aufgaben.
- i) Die beiden Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr, und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.
- j) Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Ordnung auf dem Übungsplatz, dem angrenzenden Gelände und für die Instandhaltung der Gerätschaften, des Übungsplatzes und der Bauwerke. In Übereinstimmung und auf Veranlassung des Vorstandes kann er alle aktiven Vereinsmitglieder zum Arbeitsdienst heranziehen.

### **§ 17 Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss einmal jährlich im 1. Quartal stattfinden.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des § 20 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Bericht über ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres zu erstatten und die Kassenabrechnung vorzulegen. Nach Prüfung durch die Kassenprüfer und Richtigbefund erfolgt die Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses nach seinem Ermessen einberufen. Er ist aber zur Einberufung verpflichtet, sobald ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag, der den Gegenstand der Behandlung bezeichnet, schriftlich einbringt.

Die Ladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Versammlung erfolgt durch Bekanntgabe des Zeitpunktes, der Tagesordnung und Ortes und durch Aushang im Schaukasten des VdH Remseck-Hochdorf sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Remseck mindestens 4 Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung kann nur über die vorher veröffentlichte Tagesordnung verhandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann nur mit Genehmigung der Versammlung erfolgen.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen dürfen nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 19 Protokolle**

Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem vom Vorstand zu ernennenden Stellvertreter zu unterschreiben ist.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der

Mitglieder anwesend sein, von denen drei Viertel der Anwesenden für eine Auflösung stimmen müssen. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zu Stande, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit gleicher Tagesordnung welche dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines jetzigen Zwecks ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Remseck am Neckar treuhänderisch zu übertragen, die es zu verwalten hat, bis ein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung besteht, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt wird.

Auf diesen Verein muss die Stadt sodann das gesamte Vereinsvermögen übertragen.

Diese Bestimmung tritt nicht eher in Kraft, als die Finanzbehörde die steuerliche Unbedenklichkeit dieser Bestimmung bescheinigt hat.

## **§ 21 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, soweit es für die Eintragung erforderlich ist. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 4. Februar 2006 mit Änderungen vom 08.07.2006, 27.02.2010 und [•] in Remseck-Hochdorf beschlossen. Der Verein und die Urschrift der Satzung vom 04.02.1973 sind am 14. Oktober 1976 unter VR 835 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen worden.